

Secretair v. Biedermann: Ich muß mich gleichfalls für die Petenten verwenden und gegen die Deputation mich erklären. Se. königl. Hoheit haben aber mich fast ganz der Mühe überhoben, diese meine Ansicht zu motiviren und ich erlaube mir daher nur noch wenig Worte dem hinzuzufügen. Gesezt auch, das Gesez von 1838 könnte wirklich hieher bezogen werden, so glaube ich doch, kann nicht die Rede sein von einer Aufhebung der Befreiung der Schullehrer von Entrichtung des Schulgeldes für ihre eignen Kinder. Bekanntlich kann Niemand sich selbst etwas schuldig sein, es kann daher auch von einer Befreiung von einer solchen Leistung nicht die Rede sein, die Einer sich selbst entrichtet; sie existirt gar nicht. Wo aber keine Befreiung existirt, da kann auch keine aufgehoben werden. Es bedarf daher hier keiner neuen gesetzlichen Bestimmung, sondern nur einer Erläuterung. Gesezt nun aber auch, das Gesez wäre so zu interpretiren, wie es von der Deputation interpretirt wird, so finde ich im Berichte nichts, wodurch das Bedenken der Deputation gerechtfertigt wäre, eine Abänderung zu beantragen. Wir sind so weit entfernt vom starren Beharren beim Alten, daß kein Landtag vergeht, wo nicht viele in unbezweifelnder Wirksamkeit gestandene gesetzliche Bestimmungen aufgehoben werden. Wenn nun die Deputation die Gründe für die Aufhebung einer gesetzlichen Bestimmung anführt, demungeachtet aber sagt, daß sie es nicht rathsam finde, eine solche Abänderung zu beantragen, dagegen keine Gründe anführt, warum sie dies nicht für rathsam erachte, so finde ich, daß dieser Antrag nicht gehörig motivirt ist. Uebrigens erlaube ich mir auf die Anfrage Sr. königl. Hoheit, ob hier ein Antrag nothwendig sei, meine Meinung dahin zu äußern, daß es wohl erforderlich sein möchte, einen besondern Antrag zu stellen; denn die Ansicht Sr. königl. Hoheit spricht sich für die Gewährung des Gesuchs der Petenten aus, die Frage muß aber auf das Deputationsgutachten gestellt werden, welches das Gesuch ablehnt; und sollte auch dies Gutachten abgeworfen werden, so ist damit doch noch kein Beschluß zu einer Verwendung für die Petenten gefaßt.

Prinz Johann: Was das letztere betrifft, so hätte ich geglaubt, ich wäre dessen überhoben, weil ein Mitglied der Kammer — ich weiß nicht mehr welches — den Antrag der Petenten zu dem seinigen gemacht hat. Sollte es aber dennoch nothig sein, einen Antrag formell zu stellen, so richte ich denselben dahin, das Gesuch der Petenten bei der Staatsregierung zu bevorworten.

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde demnach fragen: ob die Kammer den Antrag Sr. königl. Hoheit, den sie so eben vernommen hat, unterstützt? — Geschlecht ausreichend. —

Bürgermeister D. Groß: Se. königl. Hoheit haben bereits die Gründe angeführt, die ich ebenfalls gegen das Deputationsgutachten vorzubringen im Begriffe stand, und ich kann mich daher einer weitern Ausführung derselben füglich enthalten. Nur die Bemerkung erlaube ich mir hinzuzufügen, daß in jedem Falle den Schullehrern nicht versagt werden kann,

wenn ihnen die Befreiung vom Schulgelde nicht ferner belassen wird, ihren Kindern außer den Schulstunden selbst Unterricht zu geben und dadurch das Schulgeld zu ersparen; dies dürfte aber wohl zum Vortheile für die Schulen nicht gereichen.

D. Großmann: Die geehrte Deputation hat allerdings nach dem Buchstaben des Gesezes vollkommen Recht, aber nach dem Geiste desselben, aus welchem doch der Buchstabe zu interpretiren ist, eben so gewiß, nach meiner Ueberzeugung vollkommen Unrecht. Allerdings ist im Parochialgesez Niemand ausgenommen von den Leistungen zu Kirchen- und Schulzwecken und daraus folgt nothwendig, daß auch Schullehrer darunter begriffen sind. Allein im Schulgeseze (es ist mir nicht gegenwärtig, ob im Geseze selbst, oder in der Ausführungsverordnung) steht ausdrücklich, daß jeder Vater ein Recht habe, seine Kinder selbst zu unterrichten, oder auch für sie einen Hauslehrer zu halten, und daß er dann gesetzlich von dem Schulgelde befreit sein soll; nur ist er nicht von den Leistungen der Anlagen, die etwa zu Erfüllung des Schulgeldes erforderlich sind, frei. Diese Bestimmung des Schulgesezes stellt einen für die Würdigung des ganzen Gesezes wichtigen Gesichtspunkt fest; nämlich es folgt daraus, daß die Verpflichtung zum Besuche der Schule eben so wie die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes bloß eine subsidiarische sei. Wer seine Kinder selbst unterrichten kann — und wer könnte das besser als der Schullehrer — der muß nothwendig auch das Recht haben, vom Schulgelde befreit zu sein. Nun können hier nur zwei Fälle eintreten; entweder der, welcher vom Herrn Bürgermeister D. Groß erwähnt worden ist, daß der Schullehrer außer den Schulstunden seine Kinder unterrichtet, oder daß er sie an den gewöhnlichen Schulstunden mit Theil nehmen läßt. Das erstere würde allerdings seinem Amte sehr nachtheilig sein und ihm jede Vorbereitung auf die Schulstunden unmöglich machen; aber es würde zu gleicher Zeit auch höchst unnatürlich sein, wenn der Vater seine eigenen Kinder nicht mit an seinem Unterrichte Theil nehmen lassen dürfte; er hätte dann weniger Recht als Corporationen und Handwerksinnungen zusteht. Jeder Meister einer Innung ist berechtigt, seine Kinder selbst in die Lehre zu nehmen, und es versteht sich von selbst, daß er sich kein Lehrgeld zahlt. Also glaube ich auch, daß es nur einer Erläuterung des Gesezes bedarf, daß das Recht des Vaters mit der Pflicht des Lehrers coincidirt, und daß folglich dieser Gesichtspunkt zum Besten des Vaters interpretirt werden muß. Ich erlaube mir hierbei noch auf das Beispiel anderer deutscher Staaten zu verweisen; kein einziger ist mir bekannt, wo dem Schullehrer für seine eigenen Kinder Schulgeld zu entrichten angefohlen würde. Ich will hierdurch nicht etwa die Verpflichtung der Schullehrer zu Beiträgen für Reparaturen und Baulichkeiten an der Schule in Abrede stellen; hier tritt ein anderes Verhältniß ein, denn in diesem Falle sind sie als Mitglieder der Schulgemeinde zu betrachten. Allein die Verpflichtung zu Entrichtung des Schulgeldes muß ich bestreiten, und mit Sr. königl. Hoheit wünschen, daß im Sinne der Petenten Entschließung gefaßt werde.